

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)  
Betroffenenauskunft

AUSO

# Datenschutz-Grundverordnung – Betroffenenauskunft

---

## Inhaltsverzeichnis

Auskunft gemäß Artikel 12 bis 14 der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) .....	3
Gespeicherte Daten.....	3
Ausländerregister A und B.....	3
Empfänger von Datenübermittlungen .....	4
Datenempfänger: Ausländerzentralregister (AZR).....	4
Datenempfänger: Andere Ausländerbehörden.....	4
Datenempfänger: Bundesamt für Migration.....	5
Datenempfänger: Meldebehörden .....	5
Datenempfänger: Sicherheitsbehörden.....	5
Datenempfänger: Bundesamt für Justiz.....	5
Datenempfänger: Verwaltungsgerichte.....	5
Datenempfänger: Staatsanwaltschaft.....	5
Datenempfänger: Ausländervertretung.....	5
Datenempfänger: Vollstreckungsbehörde .....	5
Datenempfänger: Gerichtsvollzieher .....	6
Datenempfänger: Polizeibehörde .....	6
Datenempfänger: Bundesdruckerei .....	6
Datenempfänger: Bundesagentur für Arbeit .....	6
Datenempfänger: Zollverwaltung .....	6
Datenempfänger: Sozialamt und die zuständigen Stellen des Asylbewerberleistungsgesetzes ....	6
Datenempfänger: Gesundheitsamt.....	6
Datenempfänger: Jugendamt.....	6
Datenempfänger: Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörde .....	6
Datenempfänger: Verfassungsschutzbehörde, militärischer Abschirmdienst, Bundesnachrichtendienst.....	7
Datenempfänger: Auswertiges Amt, öffentliche Stellen im Visaverfahren .....	7
Datenempfänger: Bundesverwaltungsamt .....	7
Datenempfänger: Bundeskriminalamt.....	7
Datenempfänger: Behörden anderer Staaten .....	7
Datenempfänger: Nichtöffentliche humanitäre/soziale Stellen .....	7
Datenempfänger: Sonstige nichtöffentliche Stellen .....	7
Datenempfänger: Sonstige Behörden und öffentliche Stellen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Ausländerbehörde angehört .....	7

# Datenschutz-Grundverordnung – Betroffenen Auskunft

---

Angaben gemäß Artikel 13 der DS-GVO: ..... 8  
Verantwortlicher: ..... 8  
Verantwortliche Stelle: ..... 8  
Datenschutzbeauftragter: ..... 8

## Auskunft gemäß Artikel 12 bis 14 der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)

### Gespeicherte Daten

Ausländerregister A und B

- Familiennamen
- Geburtsnamen
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens
- Namensschreibweise nach deutschem Recht
- Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt
- Geschlecht
- Doktorgrad
- Staatsangehörigkeiten
- Aktenzeichen der Ausländerakte
- Hinweis auf andere Datensätze, unter denen der Ausländer in der Datei geführt wird
- Das Sperrkennwort und die Sperrsumme für die Sperrung oder Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises
- Familienstand
- gegenwärtige Anschrift und Einzugsdatum
- frühere Anschriften und Auszugsdatum
- Ausländerzentralregister-Nummer
- Angaben zum Pass, Passersatz oder Ausweisersatz
- Art des Dokuments
- Seriennummer
- ausstellender Staat und ausstellende Behörde
- Gültigkeitsdauer
- freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit
- Lichtbild
- Visadatei-Nummer
- folgende ausländerrechtliche Maßnahmen jeweils mit Erlassdatum
- Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels unter Angabe der Rechtsgrundlage des Aufenthaltstitels und einer Befristung
- Ablehnung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels
- Erteilung einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung unter Angabe der Befristung
- Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, sowie Angaben zur Bestandskraft
- Ablehnung eines Asylantrags oder eines Antrages auf Anerkennung als heimatloser Ausländer und Angaben zur Bestandskraft
- Widerruf und Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen
- Bedingungen, Auflagen und räumliche Beschränkungen
- nachträgliche zeitliche Beschränkungen
- Widerruf und Rücknahme eines Aufenthaltstitels oder Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nach § 2 Absatz 7, § 5 Absatz 4 oder § 6 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU
- sicherheitsrechtliche Befragung nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes
- Ausweisung
- Ausreisepflicht unter Angabe der Ausreisefrist

# Datenschutz-Grundverordnung – Betroffenauskunft

---

- Androhung der Abschiebung unter Angabe der Ausreisefrist
- Anordnung und Vollzug der Abschiebung einschließlich der Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes
- Verlängerung der Ausreisefrist
- Erteilung und Erneuerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes unter Angabe der Befristung
- Untersagung oder Beschränkung der politischen Betätigung unter Angabe einer Befristung
- Überwachungsmaßnahmen nach § 56 des Aufenthaltsgesetzes
- Erlass eines Ausreiseverbots
- Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumserteilung
- Befristung nach § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes
- Erteilung einer Betretenserlaubnis nach § 11 Absatz 8 des Aufenthaltsgesetzes unter Angabe der Befristung
- Übermittlung von Einreisebedenken im Hinblick auf § 5 des Aufenthaltsgesetzes an das Ausländerzentralregister
- Übermittlung einer Verurteilung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
- Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen nach den §§ 43 bis 44a des Aufenthaltsgesetzes, Beginn und erfolgreicher Abschluss der Teilnahme an Integrationskursen nach den §§ 43 bis 44a des Aufenthaltsgesetzes sowie, bis zum Abschluss des Kurses, gemeldete Fehlzeiten, Abgabe eines Hinweises nach § 44a Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sowie Kennziffern, die von der Ausländerbehörde für die anonymisierte Mitteilung der vorstehend genannten Ereignisse an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Erfüllung seiner Koordinierungs- und Steuerungsfunktion verwendet werden
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes mit räumlicher Beschränkung und weiteren Nebenbestimmungen, deren Rücknahme sowie deren Versagung nach § 40 des Aufenthaltsgesetzes, deren Widerruf nach § 41 des Aufenthaltsgesetzes oder von der Ausländerbehörde festgestellte Zustimmungsfreiheit
- Geschäftszeichen des Bundesverwaltungsamtes für Meldungen zu einer laufenden Beteiligungsanfrage oder einem Nachberichtsfall (BVA-Verfahrensnummer)

## Empfänger von Datenübermittlungen

Datenempfänger: Ausländerzentralregister (AZR)

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 2 AZRG, § 3 AZRG, § 5 AZRG, § 7 Satz 2 AZRG, § 10 AZRG, § 14 AZRG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 AZRG, § 22 AZRG, § 38 AZRG, § 5 Abs. 1 AZRG-DV, § 5 Abs. 1 AufenthG, § 11 Abs. 1 AufenthG, § 54a AufenthG, § 66 AufenthG, § 68 AufenthG, § 95 AufenthG genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Andere Ausländerbehörden

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 2 AZRG, § 3 AZRG, § 5 AZRG, § 7 Satz 2 AZRG, § 10 AZRG, § 14 AZRG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 AZRG, § 22 AZRG, § 38 AZRG, § 5 Abs. 1 AZRG-DV, § 5 Abs. 1 AufenthG, § 11 Abs. 1 AufenthG, § 54a AufenthG, § 66 AufenthG, § 68 AufenthG, § 95 AufenthG genannten Aufgaben.

# Datenschutz-Grundverordnung – Betroffenauskunft

---

Datenempfänger: Bundesamt für Migration

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 35 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), § 4 Abs. 1 IntV, § 5 Abs. 2 IntV, § 6 Abs. 1 und 2 IntV, § 8 Abs. 1 Satz 1 IntV, § 8 Abs. 1 Satz 2 IntV, § 8 Abs. 3 Satz 2 IntV, § 43 Abs. 4 AufenthG, § 44 Abs. 2 AufenthG, § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a AufenthG, § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b AufenthG, § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG, § 44a Abs. 2a AufenthG, § 88a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, § 88a Abs. 1 Satz 3 AufenthG, § 104 Abs. 5 AufenthG genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Meldebehörden

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 23 Abs. 1 BMG, § 3, BMeldDÜV, § 90a AufenthG, § 90a Abs. 2 AufenthG, § 90b AufenthG, § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 AufenthV, § 71 AufenthV, § 71 Abs. 2 AufenthV, § 72 AufenthV, § 72 Abs. 1 AufenthV, § 72 Abs. 2 AufenthV genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Sicherheitsbehörden

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 4 BZRGVwV genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Bundesamt für Justiz

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 4 BZRGVwV genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Verwaltungsgerichte

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 72 AufenthG genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Staatsanwaltschaft

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 72 AufenthG und § 90 AufenthG genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Ausländervertretung

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 90c AufenthG und § 21 AZRG genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Vollstreckungsbehörde

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 90 AufenthG genannten Aufgaben.

# Datenschutz-Grundverordnung – Betroffenen Auskunft

---

Datenempfänger: Gerichtsvollzieher

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 90 AufenthG genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Polizeibehörde

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 56a AufenthG genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Bundesdruckerei

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 8 PAuswV und § 61 c AufenthV genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Bundesagentur für Arbeit

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 18 AZRG und § 18b AZRG genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Zollverwaltung

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 18 AZRG und § 73 AufenthG genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Sozialamt und die zuständigen Stellen des Asylbewerberleistungsgesetzes

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 18 AZRG genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Gesundheitsamt

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 18c AZRG genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Jugendamt

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 18d AZRG genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörde

Art der Arten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 19 AZRG genannten Aufgaben.

# Datenschutz-Grundverordnung – Betroffenauskunft

---

Datenempfänger: Verfassungsschutzbehörde, militärischer Abschirmdienst, Bundesnachrichtendienst

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 20 AZRG und § 73 AufenthG genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Auswertiges Amt, öffentliche Stellen im Visaverfahren

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 21 AZRG genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Bundesverwaltungsamt

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 21a AZRG und § 73 AufenthG genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Bundeskriminalamt

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der § 73 AufenthG genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Behörden anderer Staaten

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 26 AZRG genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Nichtöffentliche humanitäre/soziale Stellen

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 25 AZRG genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Sonstige nichtöffentliche Stellen

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur Erfüllung der in § 27 AZRG genannten Aufgaben.

Datenempfänger: Sonstige Behörden und öffentliche Stellen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Ausländerbehörde angehört

Art der Daten: erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausländerregister zur zwingend erforderlichen Erfüllung der Aufgaben der abrufenden Stelle.



# Datenschutz-Grundverordnung – Betroffenen Auskunft

---

Angaben gemäß Artikel 13 der DS-GVO:

Verantwortlicher:

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Postfach 100176, 08067 Zwickau  
Ordnungsamtsleiter  
[ordnungsamt@landkreis-zwickau.de](mailto:ordnungsamt@landkreis-zwickau.de)  
0375-4402-24100

Verantwortliche Stelle:

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Postfach 100176, 08067 Zwickau  
Sachgebietsleiter Ausländerbehörde  
[auslaender@landkreis-zwickau.de](mailto:auslaender@landkreis-zwickau.de)  
0375-4402-24160

Datenschutzbeauftragter:

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Postfach 100176, 08067 Zwickau  
Datenschutzbeauftragte  
[datenschutz@landkreis-zwickau.de](mailto:datenschutz@landkreis-zwickau.de)  
0375-4402-21052

Betroffenenrechte nach Artikel 12 der DS-GVO sind bei der o.a. verantwortlichen Stelle oder den (spezial)gesetzlich vorgesehenen Stellen geltend zu machen.

**Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:**

**Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).**

**Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).**

**Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).**

**Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).**

**Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.**

**Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten.**